

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2008-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112)

8. Oktober 2008

Original: Englisch/Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 15. bis 18. September 2008

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1	3
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	2	3
III. Tanks (TOP 2)	3 – 12	3
IV. Normen (TOP 3)	13 – 18	5
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	19 – 21	6
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	22 – 37	6
VII. Berichte der informellen Arbeitsgruppen (TOP 6)	38 – 43	9
VIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 7)	44	9
IX. Wahl des Büros für das Jahr 2009 (TOP 8)	45	10
X. Verschiedenes (TOP 9)	46 – 49	10
XI. Annahme des Berichts (TOP 10)	50	10

Anlagen

- Anlage I: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe¹⁾
Anlage II: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte
Anlage III: Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung²⁾

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird diese Anlage als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1 veröffentlicht.

²⁾ Aus praktischen Erwägungen wird diese Anlage als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 15. bis 18. September 2008 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Herbsttagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband der Kunststoffverarbeiter (EuPC), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Organisation der Automobilhersteller (OICA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2008 (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/111 und Addendum 1 der UNECE) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch die informellen Dokumente INF.2 und INF.19 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2008/15 (UIP)
OTIF/RID/RC/2008/20 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.3 (AEGPL)
INF.5 (Deutschland)
INF.7 (Deutschland)
INF.13 (CEN)
INF.25 (UIP)

3. Die Gemeinsame Tagung beschließt nach einer kurzen Beratung im Plenum, diese Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe zur Prüfung zu unterbreiten.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.32 (Deutschland)

4. Der Bericht der Arbeitsgruppe ist in der Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben. Die Gemeinsame Tagung fasst die folgenden Beschlüsse zu den verschiedenen Punkten dieses Berichtes.

Punkt 1 (Dokument OTIF/RID/RC/2008/15 und informelles Dokument INF.25)

5. Die Aufnahme einer Definition für Baustahl in Fußnote 2 (RID)/3 (ADR) des Absatzes 6.8.2.1.18, die von der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 abweicht und ausschließlich für RID/ADR-Tanks (Kapitel 6.8) anwendbar ist, wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).
6. Der Vertreter der Niederlande stellt die Frage, ob ein Antrag auf Änderung der allgemeinen Definition für Baustahl auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werde. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass diese überarbeitete Definition nur für RID/ADR-Tanks gelten kann, die aus einem den EN-Werkstoffnormen entsprechenden Stahl hergestellt sind, und für ortsbewegliche Tanks nicht relevant ist.

Punkt 2 (Dokument OTIF/RID/RC/2008/20, Vorschriften für Flammendurchschlagsicherungen)

7. Die Gemeinsame Tagung nimmt die folgenden Grundsätze an:
 - a) Bei (nicht explosionsdruckstoßfesten) Tanks zur Beförderung von Stoffen, die den Flammpunktkriterien der Klasse 3 entsprechen, muss durch eine geeignete Flammendurchschlagsicherung der unmittelbare Übergang der Flamme in den Tank durch dessen Öffnungen verhindert werden.
 - b) Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden.
 - c) Der Schutz mit einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung muss so nahe wie möglich am Tankkörper oder Tankkörperabteil angebracht sein.
8. Der Vertreter Deutschlands wird für die nächste Tagung einen Antrag vorbereiten, um diese Grundsätze im RID und im ADR widerzuspiegeln, einschließlich einer Definition dessen, was unter Flammendurchschlagsicherung zu verstehen ist.

Punkt 3 (Informelle Dokumente INF.3 und INF.13, schnell schließende innere Sicherheits-einrichtung)

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungen zum Absatz 6.8.3.2.3 sowie die entsprechenden von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Übergangsvorschriften mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).
10. Bezüglich des Verbots von Metall-auf-Metall-Dichtungen bei Rückschlagventilen teilt der Vertreter des AEGPL mit, dass diese Art des Abdichtens derzeit sicher verwendet werde und er für die nächste Tagung weitere Informationen vorlegen werde.

Punkt 4 (Informelles Dokument INF.5, Interpretation des Absatzes 6.8.2.2.3)

11. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter Deutschlands für die nächste Tagung ein Dokument vorlegen wird.

Punkt 5 (Informelles Dokument INF.7, Verwendung von Werkstoffen für den Bau von Tankkörpern in Verbindung mit Normen)

12. Die Gemeinsame Tagung bemerkt, dass eine Überarbeitung der Norm EN 14025 ins Auge gefasst werden müsste, um die Verwendung bestimmter Stähle für den Tankbau weiterhin zu ermöglichen.

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2008/16 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.11 (EuPC)
INF.12 (CEN)
INF.19 (Belgien)
INF.24 (Sekretariat)

13. Die Gemeinsame Tagung überträgt die Prüfung dieser Dokumente der Normen-Arbeitsgruppe.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.31

14. Bezüglich des Punktes 1 des Berichts wird die Gemeinsame Tagung darüber informiert, dass der im Dokument OTIF/RID/RC/2008/16 aufgeführte Entwurf der Norm prEN 15507 "Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Vergleichende Werkstoffprüfung von Polyethylensorten" den CEN-Mitgliedern im Oktober 2008 zur Abstimmung unterbreitet werden wird. Der Vertreter Belgiens bittet, dass das informelle Dokument INF.19 betreffend dieses Thema als offizielles Dokument auf die Tagesordnung der nächsten Tagung gesetzt wird.
15. Bezüglich des Punktes 3 a) des Berichts stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass der Verweis auf die Norm EN 14794:2005 in der Tabelle der Verpackungsanweisung P 200 (11) des Unterabschnitts 4.1.4.1 zur Streichung vorgeschlagen wird, da der Inhalt dieser Norm in die Norm EN 1439:2008 aufgenommen wurde, deren Anwendungsbereich auf Gasflaschen aus Aluminium ausgedehnt wurde. Die Gemeinsame Tagung gelangt zur Schlussfolgerung, dass die Norm EN 14794:2005 weiterhin für Gasflaschen aus Aluminium verwendet werden kann, wenn die Vorschriften dieser Norm bei ihrer Übertragung in die Norm EN 1439:2008 nicht geändert wurden, und es daher nicht erforderlich ist, den Verweis zu streichen.
16. Bezüglich des Punktes 3 b) des Berichts stimmt die Gemeinsame Tagung darüber überein, dass bei den am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen (siehe OTIF/RID/NOT/2009 bzw. ECE/TRANS/WP.15/195) ein Fehler aufgetreten ist und dass der Verweis auf Anlage C der Norm EN 1439:2008 in der Tabelle der Verpackungsanweisung P 200 (11) des Unterabschnitts 4.1.4.1 durch einen Verweis auf Anlage G ersetzt werden sollte. Dieser Fehler sollte korrigiert werden. Der Titel der Norm EN 1439:2008 sollte ebenfalls korrigiert werden (siehe Anlage II).
17. Bezüglich des Punktes 3 c), d) und e) ist die Gemeinsame Tagung der Auffassung, dass die Verweise auf die ISO-Normen korrekt sind. Die Aufnahme zusätzlicher Verweise auf die entsprechenden EN ISO-Normen erfordern einen Antrag für die Änderungen 2011.
18. Die Gemeinsame Tagung nimmt von den Bemerkungen der Arbeitsgruppen unter den Punkten 4 und 5 Kenntnis und nimmt den unter Punkt 6 aufgeführten Änderungsantrag zu Unterabschnitt 6.8.2.6 an. Sie empfiehlt, das RID und das ADR zum 1. Juli 2009 zu ändern, um einen Verweis auf die Norm EN 13094:2008 aufzunehmen (siehe Anlage II).

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Interpretation der Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 5.2.1.8.1

Informelles Dokument: INF.18 (Schweiz)

19. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Interpretation des Absatzes 5.2.1.8.1 in der Fassung des RID/ADR/ADN 2009 für die Vollzugsbehörden nicht offensichtlich zu sein scheint.
20. Ein Mitglied des Sekretariats erinnert daran, dass dieser Absatz dem Absatz 5.2.1.6.1 der UN-Modellvorschriften entspreche, der selbst aus den Vorschriften des IMDG-Codes für die Kennzeichnung von Versandstücken mit Meeresschadstoffen abgeleitet sei. Er erklärt, dass das Ziel dieser Vorschriften darin bestehe, Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht vorzuschreiben für:
 - a) Einzelverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern (flüssige Stoffe) oder 5 kg (feste Stoffe) und
 - b) Kombinationsverpackungen mit Innenverpackungen, vorausgesetzt, dass der Inhalt jeder Innenverpackung höchstens 5 Liter (flüssige Stoffe) oder 5 kg (feste Stoffe) beträgt.
21. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der Antrag der Schweiz für einen klareren Text zuerst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden müsste, und dass das RID/ADR/ADN erst nach einer Klarstellung der Interpretation durch den UN-Expertenunterausschuss geändert werden könnte.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Flaschen für Atemgeräte

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/19 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.20 (Schweden)
INF.29 (Frankreich)

22. Die Gemeinsame Tagung nimmt Änderungen zu der bei der letzten Tagung angenommenen neuen Sondervorschrift 655 an (siehe OTIF/RID/RC/2008-A, Anlage II, B) (siehe Anlage II).

2. Ansteckungsgefährliche Abfälle der UN-Nummer 3291

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/22 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.30 (Schweiz)

23. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass die Beförderung von medizinischen Abfällen (UN-Nummer 3291) durch Pflegepersonal nach der Behandlung von Patienten auf der Grundlage des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) vom RID/ADR freigestellt ist. Andere Delegationen vertreten die Ansicht, dass die Beförderung von Abfall nicht als untergeordnete Tätigkeit zur Haupttätigkeit eines Unternehmens betrachtet werden kann, lehnen jedoch den Antrag der Schweiz im vorgelegten Wortlaut ab.

24. Da es unterschiedliche Auslegungen der bestehenden Vorschriften gibt, beschließt die Gemeinsame Tagung mehrheitlich den Vertreter der Schweiz zu bitten, wenn möglich, während dieser Tagung und in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Delegationen einen neuen Text zur Klärung der Sachlage vorzubereiten.
25. Der im informellen Dokument INF.30 enthaltene Antrag auf Zuordnung einer neuen Sondervorschrift zur UN-Nummer 3291, der auf Bitte der Gemeinsamen Tagung verfasst wurde und darauf abzielt, medizinische oder klinische Abfälle von menschlichen oder tierischen Patienten in Mengen von höchstens 15 kg Bruttomasse, die durch Pflegefachkräfte gesammelt und befördert werden, nur von den Vorschriften des Kapitels 5.4 freizustellen, wird abgelehnt.

3. Freistellungen von Beförderungen durch Einsatzkräfte

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/12 (Belgien)

Informelle Dokumente: INF.17 (Schweden)
INF.28 (Belgien und Frankreich)

26. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den Unterabschnitt 1.1.3.1. d) zu ändern, um die Bedingungen, unter denen die Beförderung gefährlicher Güter durch Einsatzkräfte vom RID/ADR/ADN freigestellt werden kann, klarzustellen (siehe Anlage II).

B. Neue Anträge

1. Begrenzte Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/11 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.26 (Deutschland)

27. Die Gemeinsame Tagung erkennt, dass der jetzige Text des Abschnitts 3.4.9 irre führend sein kann, da bei einer Seebeförderung der IMDG-Code einerseits den Absender nicht dazu verpflichtet, dem Beförderer die Gesamtbruttomasse der zu versendenden in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Güter mitzuteilen, er jedoch andererseits vorschreibt, dass die Gesamtmenge an gefährlichen Gütern, einschließlich der in begrenzten Mengen verpackten Güter, im Beförderungsdokument anzugeben ist (Volumen bzw. Netto- oder Bruttomasse).
28. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den Abschnitt 3.4.9 zu ändern und ihn durch eine Bem. zu ergänzen, um Missverständnisse zu vermeiden (siehe Anlage II).

2. UN-Nummer 2990, Freistellung kleiner Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/14 (EIGA)

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Antrag des EIGA Kenntnis, in Angleichung an die Sondervorschrift 956 des IMDG-Codes eine neue Sondervorschrift aufzunehmen, welche Rettungsmittel der UN-Nummer 2990, die keine anderen gefährlichen Güter als Kohlendioxidflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 100 cm³ enthalten, freistellt, wenn sie in Kisten aus Holz oder Pappe mit einer Bruttomasse von höchstens 40 kg verpackt sind.
30. Im Verlauf der Diskussion wird erwähnt, dass andere Gase für Rettungsmittel verwendet werden könnten, und dass, obwohl der Antrag des EIGA nicht zum Ziel hat, solche Mengen von den Vorschriften für den Luftverkehr freizustellen, es vorteilhafter wäre, diese Frage auf Ebene des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter zu beraten, um die weltweite Übereinstimmung der Vorschriften sicherzustellen.

31. Der Vertreter des EIGA teilt mit, dass er weitere Nachforschungen anstellen und dem UN-Expertenunterausschuss einen entsprechenden Antrag unterbreiten werde.

3. Gefahrgutbeauftragter (Unterabschnitt 1.8.3.13)

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/18 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.9 (Belgien)
INF.14 (AEGPL)
INF.27 (EIGA)

32. Einige Delegationen unterstützen den Standpunkt des Vereinigten Königreichs, wonach es nicht erforderlich ist, dass die zuständigen Behörden Prüfungen für besondere Kategorien von Gefahrgutbeauftragten im Falle von Unternehmen vorsehen, die nur bestimmte Arten gefährlicher Güter (Klasse 1, Klasse 2, Klasse 7 oder Erdölprodukte) befördern. Sie sind der Auffassung, dass die Gefahrgutbeauftragten qualifiziert sein sollten, fachliche Fähigkeiten in allen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter nachzuweisen.
33. Andere Delegationen und Vertreter der Industrie teilen diese Auffassung nicht, da ihrer Meinung nach die bestehenden Vorschriften flexibel sind und es den zuständigen Behörden ermöglichen, den Erfordernissen der Praxis entsprechend Zertifikate für alle Gefahrgutklassen oder für spezifische Klassen auszustellen.
34. Die drei vom Vereinigten Königreich unterbreiteten Alternativanträge werden zur Abstimmung gestellt, wobei keiner davon angenommen wird.

4. Beförderung von Feuerwerkskörpern

Informelle Dokumente: INF.4 (Deutschland)
INF.15 (Schweden)

35. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass Kontrollen gezeigt haben, dass zahlreiche der nach Europa importierten Feuerwerkskörper nicht korrekt klassifiziert sind. Einige Delegationen unterstützen im Grundsatz die Anträge Deutschlands und Schwedens, dass dem Beförderungspapier eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde bezüglich der Klassifizierung von Feuerwerkskörpern beizufügen ist. Andere Delegationen sind der Ansicht, dass diese Frage dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden sollte, da sie den weltweiten multimodalen Verkehr betrifft.
36. Obwohl zu diesen Anträgen kein Beschluss gefasst wird, stimmt die Gemeinsame Tagung zu, dass es sich beim Thema der falschen Klassifizierung von Feuerwerkskörpern um eine ernstes Thema handelt. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die in Absatz 2.2.1.7.5 enthaltene Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern ein nützliches Werkzeug für Kontrollzwecke ist, Sendungen mit Feuerwerkskörpern häufiger zu kontrollieren.
37. Der Vertreter Deutschlands kündigt an, für die nächste Gemeinsame Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten. Er werde prüfen, ob für die Tagung des UN-Expertenunterausschusses im Juli 2009 ebenfalls ein Antrag formuliert werden könnte.

VII. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe über die Häufigkeit wiederkehrender Prüfungen von Gasflaschen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/13 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.8 (Deutschland)
INF.16 (Belgien)
INF.21 (Schweden)

38. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Zufriedenheit vom Bericht über die von der informellen Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte Kenntnis. Die nächste Sitzung wird am 16. und 17. Dezember 2008 in Brüssel mit dem Ziel stattfinden, einen Antrag über die Frist für die wiederkehrende Prüfung von LPG-Flaschen fertig zu stellen, um diesen der Frühjahrssitzung 2009 der Gemeinsamen Tagung vorzulegen.
39. Die informelle Arbeitsgruppe wird gebeten, den von Belgien und Schweden in den informellen Dokumenten INF.16 und INF.21 vorgebrachten Bemerkungen Rechnung zu tragen. Diejenigen Delegationen, die nicht beabsichtigen, an der Sitzung teilzunehmen, werden gebeten, ihre eventuellen Bemerkungen schriftlich zu unterbreiten.
40. Der Vertreter des EIGA teilt mit, dass seine Organisation künftig einen ähnlichen Antrag für Industriegase ausarbeiten könnte.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des BLEVE-Risikos

Informelles Dokument: INF.6 (Niederlande)

41. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Bericht über die 4. Sitzung der informellen Arbeitsgruppe, die auf Einladung der Regierung der Niederlande vom 16. bis 18. Juni 2008 in Den Haag stattfand, Kenntnis. Die nächste Sitzung ist auf Einladung der Regierung Frankreichs und des AEGPL für den 4. bis 6. Februar 2009 in Paris, Frankreich, vorgesehen.

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungsbescheinigungen und Übergangsvorschriften für Normen

Informelles Dokument: INF.10 (ECMA)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Bericht über die Fortschritte der in Brüssel (28. Mai 2008) und in Wien (18. August 2008) abgehaltenen Sitzungen Kenntnis. Da noch zusätzliche Arbeiten betreffend die Übergangsfristen für Normen erforderlich sind, wird eine weitere Tagung am 5. November 2008 stattfinden. Da die verbleibende Arbeit insbesondere Tanks betrifft, werden Tankexperten gebeten, an dieser Sitzung der Arbeitsgruppe teilzunehmen.
43. Die informelle Arbeitsgruppe wird gebeten, bei der Ausarbeitung ihres abschließenden Antrags den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

VIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)

Informelle Arbeitsgruppe zum Anwendungsbereich des RID/ADR

Informelles Dokument: INF.22 (Frankreich)

44. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Einladung der Regierung Frankreichs zur Teilnahme an einer Sitzung einer informellen Arbeitsgruppe zum Anwendungsbereich des RID/ADR und der Beziehung zwischen den Erfordernissen des Beförderungsrechts und des europäi-

schen Rechts für die Produkt- und Arbeitsstätten-sicherheit Kenntnis (siehe auch OTIF/RID/RC/2007-B Absatz 111 und OTIF/RID/RC/2008-A Absatz 55). Die Sitzung findet am 14. und 15. Oktober 2008 in Paris statt.

IX. WAHL DES BÜROS FÜR DAS JAHR 2009 (TOP 8)

45. Auf Antrag des Vertreters Norwegens wird Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender und Herr H. Rein (Deutschland) als stellvertretender Vorsitzender für das Jahr 2009 wiedergewählt.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Beitritt Tunesiens zum ADR

Informelles Dokument: INF.23

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Tunesien dem ADR beigetreten ist und dass das Übereinkommen für Tunesien am 3. Oktober 2008 in Kraft treten wird.

B. Entwurf eines Mandats und einer Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/28 (Sekretariat)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten auf ihre Bitte hin ausgearbeitete Geschäftsordnung (siehe OTIF/RID/RC/2008-B, Absatz 71) mit den folgenden Änderungen an (16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme) (siehe Anlage III):

- a) In Artikel 35 wird das Quorum auf ein Viertel statt ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer festgelegt.
- b) Der Artikel 38 wird nicht angenommen. Der Vertreter Deutschlands wird einen Antrag unterbreiten, um den Fall der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung abzudecken (gegenwärtig gilt ein Antrag in diesem Falle als abgelehnt). Er wird eventuell auch die Aufnahme anderer Artikel aus der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses beantragen.
- c) In der Anlage wird bezüglich der genormten Darstellung der Dokumente präzisiert, dass die erläuternde Zusammenfassung nicht zwingend vorgeschrieben ist, wenn das unterbreitete Dokument nicht mehr als eine Seite umfasst.

48. Bezüglich der genormten Darstellung der Dokumente äußert der Vertreter Portugals den Wunsch, dass die Verfasser von Dokumenten seriöse Begründungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Sicherheit, der Durchführbarkeit und der tatsächliche Anwendung liefern.

49. Die Gemeinsame Tagung wird zu einem späteren Zeitpunkt die Frage des Mandats erörtern, um insbesondere den für das ADN zuständigen Gremien Rechnung zu tragen.

XI. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 10)

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs den Bericht der Herbstsitzung 2008 mit seinen Anlagen an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe
(siehe OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1)

Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte

A. Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Juli 2009

6.8.2.6 In der Tabelle unter "für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist" und "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" erhält der Verweis auf die Norm EN 13094:2004" folgenden Wortlaut:

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009
6.8.2.1	EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	ab dem 1. Januar 2010	vor dem 1. Januar 2010

[Referenzdokument: INF.31 GT 09/08]

B. Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011

Kapitel 1.1

1.1.3.1 Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

(nur ADR:)

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder

(RID/ADR:)

- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2008/12 + INF.28 GT 09/08]

Kapitel 1.6

(nur ADR:)

1.6.3 Eine Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.6.3.36 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase, die vor dem 1. Juli 2011 gebaut wurden und mit Rückschlag-

ventilen anstelle von inneren Absperreinrichtungen ausgerüstet sind, welche den Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.3 nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: INF.3 + INF.13 + INF.32 GT 09/08 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

3.3 Die Sondervorschrift 655 (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2008-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/ 110 Anlage 2) erhält folgenden Wortlaut:

"655 Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt, gebaut, zugelassen und gekennzeichnet wurden und für Atemgeräte verwendet werden, dürfen, ohne dem Kapitel 6.2 zu entsprechen, befördert werden, vorausgesetzt, sie werden den Prüfungen des Absatzes 6.2.1.6.1 unterzogen und die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 festgelegte Frist zwischen den Prüfungen wird nicht überschritten. Der für die Wasserdruckprüfung anzuwendende Druck ist der auf der Flasche gemäß Richtlinie 97/23/EG angegebene Druck."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2008/19 + INF.20 + INF.29 GT 09/08]

Kapitel 3.4

3.4.9 erhält folgenden Wortlaut:

"Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren."

[Referenzdokument: 2008/11 in der geänderten Fassung]

Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 (RID:) auf dem Wagen oder Großcontainer/(ADR:) auf der Beförderungseinheit oder dem Container/(ADN:) auf der Beförderungseinheit, dem Wagen oder Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich."

[Referenzdokument: INF.26 GT 09/08 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.18 In der Fußnote 2)/3) folgenden Satz hinzufügen:

"«Baustahl» deckt in diesem Fall auch Stähle ab, die in EN-Werkstoffnormen als «Baustahl» bezeichnet sind und eine Mindestzugfestigkeit zwischen 360 N/mm² und 490 N/mm² und eine Mindestbruchdehnung gemäß Absatz 6.8.2.1.12 aufweisen."

[Referenzdokumente: 2008/15 + INF.25 + INF.32 GT 09/08 in der geänderten Fassung]

6.8.3.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.2.3 Die innere Absperreinrichtung für alle Öffnungen für das Füllen und alle Öffnungen für das Entleeren der Tanks

mit einem Fassungsraum über 1 m³ zur Beförderung verflüssigter entzündbarer und/oder giftiger Gase müssen schnell-schließend sein und sich bei einem ungewollten Verschieben des Tanks oder einem Brand automatisch schließen. Das Schließen der inneren Absperreinrichtung muss auch fernausgelöst werden können.

(nur ADR:) Jedoch darf an Tanks zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase ausschließlich für Füllungsöffnungen in der Dampfphase des Tanks die innere Absperreinrichtung mit Fernauslösung durch ein Rückschlagventil ersetzt werden. Das Rückschlagventil muss im Inneren des Tanks angeordnet sein, federbelastet sein, so dass sich das Ventil schließt, wenn der Druck in der Füllleitung kleiner oder gleich dem Druck im Tank ist, und mit einer geeigneten Dichtung ausgerüstet sein*).

*) Die Verwendung von Metall-auf-Metall-Dichtungen ist nicht zugelassen."

[Referenzdokumente: INF.3 + INF.13 + INF.32 GT 09/08 in der geänderten Fassung]

C. Korrekturen zum RID/ADR 2009

4.1.4.1

P 200

In der Tabelle in Absatz (11) in der Spalte "Referenz" "EN 1439:2008 (ausgenommen 3.5 und Anlage C)" ändern in:

"EN 1439:2008 (ausgenommen 3.5 und Anlage G)".

Der Titel dieser Norm in der Spalte "Titel des Dokuments" erhält folgenden Wortlaut:

"Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Kontrollverfahren für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG) vor, während und nach dem Füllen".

[Referenzdokument: INF.31 GT 09/08]

Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung
(siehe OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2)
